

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-327-05			
	AZ:	32			
	Datum:	13.10.2005			
	Amt:	Ordnungsamt			
	Verfasser:	Frank Schulz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
03.11.2005 Hauptausschuss					
10.11.2005 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr					

Beschluss:

Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBL I S. 210) sowie des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBL I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 10.11.2005 die folgende Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald (Aufgabenträger) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter.

§ 2

Kostentragung und Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze in § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Aufgabenträger zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, dass geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese den Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenersatz für sonstige Leistungen der Feuerwehr, Kostenschuldner

- (1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über die im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Kostenersatz sind die Art und die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme sowie die Art und Menge der Verwendeten Materialien. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge sowie Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Leitstelle, der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus. Bei sonstigen Leistungen, die im Feuerwehrgerätehaus erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Kosten- und Gebührensatz (§ 7 dieser Satzung) Festkosten benannt werden.

Bei Einsätzen, welche die besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.

- (3) Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des für eine Stunde zu zahlenden Entgelts erhoben. Die Mindestgebühr ist die Gebühr für eine Stunde.

§ 5

Entstehung des Anspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen sowie Geräten, mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit dem Beginn der Leistung.

§ 6

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Vom Ersatz der Kosten kann im Einzelfall entsprechend § 45 Abs. 4 des BbgBKG abgesehen werden.
- (3) Beim Auslösen des Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage nach § 2 Abs. 2h dieser Satzung wird dem Betreiber zweimalig Kostenfreiheit gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald können Fahrzeuge und Geräte im Rahmen von Ausbildungen und Übungen unter Voraussetzung des Ersatzes der Sachkosten nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtwehrführer.

§ 7

Kostensätze

Die Kostensätze ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation zu dieser Satzung und wurden anhand der dort aufgeführten Ermittlungen und Berechnungen pauschaliert.

Personal € je Stunde

Einsatzkraft	23,00
Brandsicherheitswache	20,00

Fahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald € je Stunde

Einsatzleitwagen	ELW	180,00
Tanklöschfahrzeug	HTLF 24/35	275,00
Löschfahrzeug	LF 16 TS 8	115,00
Vorausrüstwagen	VRW	130,00
Gerätewagen	GW	215,00
Drehleiter	DLK 23-12	800,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	335,00
Schlauchboot + Anhänger		215,00

Fahrzeuge der FF der Ortsteile der Stadt Vetschau/Spreewald

Für die Fahrzeuge der Ortsteile der Stadt Vetschau/Spreewald gilt der pauschale Stundensatz von **55,00 €**. Alle übrigen Kosten werden gemäß dieser Satzung in Ansatz gebracht.

Besondere Hilfeleistungseinsätze

Bei sonstigen Leistungen nach § 3 dieser Satzung wie z.B.:

1. Abpumpen von Wasser aus Gebäuden
2. Rettung von Tieren
3. Reinigung von Verkehrsflächen
4. Entfernen von Insekten

erfolgt die Berechnung nach den eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften sowie dem Zeitaufwand.

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel wie z.B. Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Schaumbildner, Löschwasser u. ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich dem Kostenanteil des Verwaltungsaufwandes der Personal- und Brandschutzverwaltung und den anteiligen Gebäudekosten berechnet.

Sondergeräte für den Gefahrgutbereich

Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

§ 8

Fremdleistungen

Die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, wie z.B.

- Kehrmaschine,
- Kranfahrzeuge,
- Containerdienste,
- Bergungsdienste,
- Transportunternehmen,
- Busse,

und andere mögliche Leistungen, werden gemäß der Inanspruchnahme und der dementsprechenden Rechnung des leistenden Unternehmens in Rechnung gestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau vom 25.06.2002 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die der Satzung zu Grunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) wurde am 24. Mai 2004 neu beschlossen.

Durch wesentliche Änderungen im Inhalt des Gesetzes, können die Träger des Brandschutzes weiterreichende Einsatzkosten und Leistungen aus bestimmten Feuerwehr-Einsätzen gegenüber dem Pflichtigen geltend machen.

Da die Verwaltung für den pauschalierten Stundensatz der Fahrzeuge eine solide sachliche Grundlage errechnen wollte, wurde schon seit dem Jahr 2003 für die Feuerwehr die Kostenrechnung betrieben.

Die hier vorliegende Anlage beinhaltet die Ergebnisse der Kostenrechnungen der Jahre 2003 und 2004.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus dem § 45 des BbgBKG der sich im § 5 (Entstehung des Anspruches) dieser Satzung widerspiegelt. So hat z. B. der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit Eingang in die Gesetzesformulierung gefunden. Weiterhin ist es nunmehr auch möglich die Rettung von Tieren, das Abpumpen aus Gebäuden sowie Fehlalarme von Brandmeldeanlagen und die damit verbundenen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung zu stellen.

Gegenüber der alten Satzung wurde im § 4 (Kostenersatzmaßstab) bei der Einsatzzeit die bisher gültige Formel der angefangenen Stunde auf ein angefangene halbe Stunde reduziert, da diese nach einhelliger Meinung in der Rechtsprechung, dem Zahlungspflichtigen gegenüber fairer und auch für ihn nachvollziehbarer ist.

Die vorgeschlagenen Stundensätze für die Personalkosten ergeben sich aus den Kosten für einen Beamten der Besoldungsgruppe A10, verheiratet, 1 unterhaltspflichtiges Kind.

Die vorgeschlagenen Stundensätze wurden von den errechneten Stundensätzen abgeleitet und sind pauschal festgesetzt worden. Die Pauschalierung ist nach § 45 Abs. 4 BbgBKG zulässig. Der pauschale Stundensatz ermöglicht eine längere Frist der Überarbeitung der vorliegenden Satzung. Bei genauer Übernahme der Kosten aus der Kostenrechnung müsste die Anlage mindestens alle 2 Jahre neu berechnet und beschlossen werden. Da sich erfahrungsgemäß aber nur ca. alle 5 Jahre die Kosten in größerem Umfang ändern, wird die Pauschalierung der Stundensätze empfohlen.

Die Kalkulation für die Feuerwehrdrehleiter (DLK 23-12) ergibt einen Stundensatz von 810,82 €. In der vorliegenden Satzung ist vorerst ein Stundensatz von 800,00 € vorgesehen. Die Einsätze der Drehleiter sind zumeist kostenfrei und liegen nicht im Rahmen der Kostenerstattung. Mögliche Einsatzbereiche könnten im privaten Bereich bei Einsätzen der Gefahrenabwehr (Ausästen), Tierrettung auf privaten Grundstücken sowie bei Dreharbeiten zu Filmen liegen. Ein Entgelt von 800,00 €/h ist für den privaten Nutzer nicht akzeptabel. Deshalb ist ein Entgelt von 450,00 €/h für die Beschlussfassung zu empfehlen. Im Vergleich hierzu kostet die Feuerwehrdrehleiterstunde in Lübbenau/Spr. nach neuer Satzung 400,00 €/h.

Die Weitere Aufschlüsselung der Kosten sind in der beigefügten Entgeltkalkulation dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN: EINNAHMEN: X

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------